

Satzung der Jagdgenossenschaft der Kriftel

§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen

Jagdgenossenschaft Kriftel

Sie hat ihren Sitz in Kriftel und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Main-Taunus-Kreises

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kriftel nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an.

(2) Der Jagdbezirk ist 404 ha groß. Die Größe der bejagbaren Flächen ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, und zwar getrennt nach Waldflächen, Feldflächen und Gewässerflächen.

(3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.

(4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Jagdgenosse dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

(5) Ist ein Nießbrauch an einem Grundstück bestellt, so tritt der Nießbraucher an die Stelle des Grundeigentümers.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4 Organe

Organe der Genossenschaft sind

a) die Genossenschaftsversammlung

b) der Jagdvorstand

§ 5 Genossenschaftsversammlung

(1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Auswärtige Jagdgenossen haben sicher zu stellen, dass sie von dieser Einladung Kenntnis erhalten. Eine besondere Einladung ergeht an sie nicht. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig.

§ 7 Stimmrecht der Genossen

(1) Jeder Genosse hat eine Stimme.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(3) Jeder Jagdgenosse kann sich durch ein Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil, eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Genossen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 3 Jagdgenossen vertreten.

(4) Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe, die zuständigen Amtsträger oder deren schriftlich Beauftragte.

§ 8 Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Jagdgenossen, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage ist in derselben oder einer neu einzuberufenden Genossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung erneut zu beraten.

§ 9 Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss insbesondere enthalten

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis und das Grundflächenverhältnis anzugeben sind.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 10 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses
- b) Nutzung des Jagdbezirks, insbesondere die Verpachtung
- c) Verwendung des Jagdertrags in jedem Jahr
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern (soweit kein Genossenschaftsausschuss besteht)
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung

- g) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
- h) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
- i) Änderung der Satzung.

§ 11 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, die Jagdgenossen sein müssen, und wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu wählen. Wählbar ist jeweils jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

(2) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.

(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden.

(4) Besteht der Jagdvorstand aus mehreren Personen, beschließt er durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 12 Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters
- b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung
- c) Beurkunden und Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse
- d) Führen der Kassengeschäfte
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen
- i) Vornahme der Bekanntmachungen
- j) Abschluss von Verträgen.

§ 13 Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.

(3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand erforderlichenfalls einen Verteilungsplan und eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 17 Abs.1).

§ 14 Auszahlung des Jagdertrags

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen an die Genossen auszuzahlen sofern die Genossenschaftsversammlung (§ 10 Buchst. c) nichts anderes beschlossen hat.
- (2) Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als 10 €, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 10 € erreicht hat.
- (3) Beträge, die nicht gemäß § 10 Abs.3 Satz 3 Bundesjagdgesetz geltend gemacht werden, verfallen der Genossenschaft.

§ 15 Einzahlung der Beiträge

- (1) Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind nach Angaben des Kassensführers kostenfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.
- (2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.April bis 31.März.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Kriftel.

§ 18 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (in der jeweils gültigen Fassung) gegeben.

Kriftel, den 25. April 2019

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 24. April 2019 in der 11 Genossen mit einer Grundfläche von 102,40 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorstand

gez. Edelbert Hoss

gez. Herbert Leister

Vorstehende Satzung ist gemäß § 8 Abs.2 Hessisches Jagdgesetz genehmigt.

Hofheim am Taunus, 14. Mai 2019

gez. Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
- Untere Jagdbehörde -

Kriffel, 24. Juni 2019
Az.: 02.01.05.001 Ka

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriffel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Kriffeler Nachrichten"
Ausgabe vom 28. Juni 2019
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 35/VI/2019